



Kantonsgericht

4. Abteilung

Obergrundstrasse 46

Postfach 3569

6002 Luzern

Telefon 041 228 62 00

www.gerichte.lu.ch

Elektronische Eingaben:

<https://eeg.lu.ch/kantonsgericht>

Paketadresse:

Obergrundstrasse 46, 6003 Luzern

P.P. 6002 Luzern

Post CH AG

R



98.41.909975.00039937

Schweizerische Volkspartei SVP

Ortspartei Malters

Herr Präsident Rolf Sidler

Rotherd 16

6102 Malters

Uneingeschrieben
zurück



Luzern, 22. Juli 2025

Ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 19. Juli 2025

Fallnummer 7H 25 153

Schweizerische Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Sidler

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben im Namen der Schweizerischen Volkspartei SVP, Ortspartei Malters, am 19. Juli 2025 (Postaufgabe) eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Malters erhoben. Diese richtet sich soweit ersichtlich gegen zwei im Kantonsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2025 publizierte Verkehrsanordnungen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern, beide datierend vom 13. Juni 2025 (S. 1785 f. und 1786 f.).

In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nach der gefestigten Praxis des Gerichts einer politischen Partei die Beschwerdelegitimation zur Anfechtung einer Verkehrsanordnung abgesprochen wird (vgl. dazu LGVE 2006 II Nr. 37 E. 3). Dabei wird davon ausgegangen, dass der statutarische Zweck einer politischen Partei nicht so weit gefasst und allgemein ausgelegt werden kann, dass ihre Funktion auch darin bestünde, sich in rechtlichen Auseinandersetzungen mit Fragen des Strassenverkehrs zu befassen. Zudem müsste eine Grosszahl der Parteimitglieder selber zur Beschwerde legitimiert, d.h. sich in einer besonderen, beachtenswerten Nähe zur Streitsache befinden.

Nach Lage der bisherigen Akten geht das Gericht davon aus, dass die Schweizerischen Volkspartei SVP, Ortspartei Malters, nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ist, weshalb darauf nicht eingetreten würde. Bevor das Gericht über diese Frage im Rahmen eines anfechtbaren Urteils befindet, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, zur Frage der Legitimation **bis zum 4. August 2025** Stellung zu nehmen. Bei unbenutztem Fristablauf gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Schliesslich weisen wir Sie der guten Ordnung halber darauf hin, dass das gerichtliche Beschwerdeverfahren kostenpflichtig ist. Sollten Sie an Ihrer Beschwerde festhalten, werden wir Sie in der Folge zur Leistung eines Kostenvorschusses auffordern (§ 195 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40]).

Freundliche Grüsse


lic. iur. Gilbert Hunkeler
Kantonsrichter
Telefon: 041 228 64 36

Kopie zur Orientierung an: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern